Bauprodukte und Bauarten:

Wesentliches bei unwesentlichen Abweichungen

Text: Jutta Heinkelmann

NN Neues aus der Normung

Allem voran steht die Frage: Wann ist eine Abweichung wesentlich und wann ist sie unwesentlich? Was ist, wenn z.B. beim Bauen im Bestand eine bestehende Brandschutztür an anderer Stelle weitergenutzt werden soll? Die Öffnungen und Anschlüsse wurden hierfür in einer anderen, ebenfalls bestehenden Wand erstellt und angepasst. Daraus entsteht ein Bauteil, das nicht in Gänze wie in der Zulassung beschrieben eingebaut wurde. Handelt es sich dabei um eine unwesentliche Abweichung, die toleriert werden kann oder um eine wesentliche Abweichung, für die eine Zulassung im Einzelfall (ZIE) oder eine vorhabenbezogene Bauartengenehmigung (vBg) beantragt werden muss?

Schauen wir in einige Kommentierungen: „Ob eine Abweichung wesentlich ist, bestimmt sich in Ansehung des Bauprodukts und der maßgeblichen Technischen Baubestimmungen nach den Umständen des konkreten Einzelfalls“, so die Kommentatoren Busse/Kraus zu Art. 15. Und dort weiter: „Eine Abweichung ist jedenfalls dann wesentlich, wenn sich die Anwendbarkeit einer Bauart nach der Technischen Baubestimmung nicht mehr zweifelsfrei beurteilen lässt oder diese eine Abweichung unmittelbar oder mittelbar, beispielsweise aufgrund abschließend festgelegter Randbedingungen, ausschließt.“

Ähnliches findet sich bei Molodovsky/Famers/Waldmann zu Art. 15: „Für die Frage, wann eine Abweichung von technischen Regeln (un-)wesentlich ist, ist darauf abzustellen, ob die Bauart nach den maßgeblichen technischen Regeln noch zweifelsfrei beurteilt und ihre Anwendbarkeit zumindest aufgrund des Gesamtzusammenhangs der technischen Regeln bejaht werden kann. Ist das nicht der Fall, ist die Abweichung als wesentlich anzusehen. Die Fragen lassen sich nur für die jeweilige Norm und die jeweilige Bauart beantworten.“

Und zu guter Letzt noch ein Blick in die Kommentierung von Spannowsky/Mannsen zu diesem Artikel: „Ob eine Abweichung wesentlich ist, bestimmt sich nach den Umständen des Falls, wobei die in Rede stehende Bauart und die Technische Baubestimmung zu betrachten sind: Eine Abweichung ist zum einen wesentlich, wenn die Bauart so gestaltet ist, dass die Anwendbarkeit i. S. d. Art. 15 Abs. 1 sich nach der Technischen Baubestimmung nicht mehr zweifelsfrei beurteilen lässt. Je höher die Bedeutung der Bauart für die Erfüllung der Anforderungen nach und aufgrund der BayBO, desto strengere Kriterien sind insoweit anzulegen. Zum anderen ist eine Abweichung wesentlich, wenn die Technische Baubestimmung ihre Festlegungen ohne Variationsbreite trifft und keine Abweichungen oder Spielraum zulässt. Wenn die Anwendbarkeit i. S. d. Art. 15 Abs. 1 sich aus dem Gesamtzusammenhang der einschlägigen Technischen Baubestimmungen noch zweifelsfrei bejahen lässt, liegt keine wesentliche Abweichung vor.“

Das klingt nicht ganz so einfach und eindeutig. Da kann es einem schon etwas mulmig werden, wenn man an die hohe Relevanz dieser Einordnung hinsichtlich der erforderlichen und zu verantwortenden Planungssicherheit denkt. Wer also trifft die Entscheidung? Und wo bekommt man ggf. Unterstützung?

Die Entscheidung über die Wesentlichkeit einer Abweichung ist von den am Bau Beteiligten zu treffen und zu verantworten, so die Antwort des anlässlich eines Vorhabens hinzugezogenen bayerischen Bauministeriums. Dieses verweist auf Art. 49 ff. BayBO. In Art. 49 BayBO geht es um die Grundpflichten bei der Errichtung, Änderung, Nutzungsänderung und Beseitigung von Anlagen, für die der Bauherr und im Rahmen ihres Wirkungskreises die anderen am Bau Beteiligten – also nach Art. 51 die Entwurfsverfasser und nach Art. 52 die Unternehmer – dafür verantwortlich sind, dass die öffentlich-rechtlichen Vorschriften eingehalten werden.

Und Achtung! Es geht noch weiter: Auch wenn eine Unwesentlichkeit einzelner Abweichungen jeweils gegeben ist, heißt dies noch lange nicht, dass auch die Summe dieser für sich genommenen unwesentlichen Abweichungen ebenfalls unwesentlich ist.

Auch in diesem Fall obliegt es den am Bau Beteiligten, dies festzustellen. Denn das Ministerium verweist auch hier darauf, dass sofern die am Bau Beteiligten angesichts der Umstände zum Ergebnis gelangen, dass die Summe der für sich genommenen unwesentlichen Abweichungen nicht unwesentlich ist, den am Bau Beteiligten der Weg offen steht für eine vorhabenbezogene Bauartengenehmigung (vBg) und bei Bauprodukten, welche kein CE-Zeichen tragen, für eine Zulassung im Einzelfall (ZiE).

Von den am Bau Beteiligten wird hier sehr viel erwartet. Zum einen müssen diese sich dessen sehr bewusst sein. Zum anderen aber muss das Planungs- und damit auch Haftungsrisiko in einem realistischen und verantwortbaren Rahmen gehalten werden. Insbesondere auch vor dem Hintergrund, dass immer mehr Vorhaben im Bestand stattfinden und auch stattfinden sollen, kommt diesen Aspekten große Bedeutung zu.

Für die Ausgangsfrage lässt sich festhalten, dass für den geschilderten Fall, also bei Wiederverwendung der Brandschutztür an anderer Stelle, wohl besser eine wesentliche Abweichung unterstellt und eine Zulassung im Einzelfall beantragt werden sollte.

Wir bleiben dran und werden berichten! ◻